
**Satzung der Stadt Wolgast über die
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Straße „Zum
Kamp“ im OT Zarnitz
(Straßenbaubeitragssatzung Straße „Zum Kamp“, OT Zarnitz)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), hat die Stadtvertretung der Stadt Wolgast in der Sitzung am 26.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Ausbaubeitrages/ Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für Straßenbaumaßnahmen in der Straße „Zum Kamp“ im Ortsteil Zarnitz erhebt die Stadt Wolgast Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für den Bereich der Anlage „Zum Kamp“ im OT Zarnitz vom Abzweig der Landesstraße 26 bis zum Ende der örtlichen Bebauung (Grundstück Zum Kamp 17, ehemals Dorfstraße 5 E). Dieser Bereich entspricht dem Abschnitt 1 der Anlage gemäß „Beschluss über die Abschnittsbildung – Dorfstraße Zarnitz (westlicher Teil) – Anlage 1, Abschnitt 1“ der früheren Gemeinde Hohendorf vom 12.08.2009.
- (3) Die genaue Abgrenzung dieses Abschnitts (§ 1 Abs. 2) ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Beitragsmaßstab für Grundstücke im Außenbereich

Für alle anderen, als die im § 7 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1, 2 und 3 der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.06.2006, (Straßenbaubeitragssatzung) genannten Grundstücke im Außenbereich, wird, insbesondere für land- oder forstwirtschaftlich genutzte unbebaute Grundstücke im Außenbereich, abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 der Straßenbaubeitragssatzung, als Beitragsmaßstab die (auf ganze Zahlen) abgerundete Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche zu Grunde gelegt, die mit dem Faktor 5 multipliziert wird.

§ 3

Sonstiges

Im Übrigen finden aufgrund § 6 Abs. 1 des Fusionsvertrages zwischen der Stadt Wolgast und der Gemeinde Hohendorf vom 19.05.2011 die Bestimmungen der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.06.2006, (Straßenbaubeitragssatzung) entsprechende Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Wolgast, 02.04.2012


Weigler
Bürgermeister

